

## **Allgemeine Geschäftsordnung des Kreisverbandes der ammerschen Klootschießer und Boßeler e.V.**

### § 1 Geltungsbereich

1. Der Kreisverband der ammerschen Klootschießer und Boßeler e. V. erläßt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen diese allgemeine Geschäftsordnung.
2. Diese allgemeine Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung des Kreisverbandes der ammerschen Klootschießer und Boßeler e.V.
3. Die Mitgliederversammlung legt die Zuständigkeiten des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und die Aufgabenbereiche der Organe und der Vorstandsmitglieder fest.

### § 2 Öffentlichkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
2. Alle anderen Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Versammlung dieses beschließt.

### § 3 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes der ammerschen Klootschießer und Boßeler e. V. regelt sich nach § 13 der Satzung. Sie findet in den ersten drei Monaten eines Jahres statt.
2. Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt und sofern keine Beschlüsse der betreffenden Organe vorliegen, nach Bedarf schriftlich 14 Tage vor Versammlungsbeginn durch den Vorsitzenden.
  - 2.1 Dem 1. Vorsitzenden des Kreisverbandes der ammerschen Klootschießer und Boßeler e.V. ist die Einberufung zum gleichen Zeitpunkt zur Kenntnis zuzusenden.
  - 2.2 Der 1. Vorsitzende des Kreisverbandes der ammerschen Klootschießer und Boßeler e.V. hat das Recht, an den Versammlungen beratend teilzunehmen.

### § 4 Beschlussfähigkeit

1. Die Bestimmungen der Beschlussfähigkeit für die Mitgliederversammlung sind in § 12 der Satzung geregelt.
2. Die übrigen Versammlungen sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß eingegangener Einladung mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.
3. Eine Versammlung ist beschlussunfähig, wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. In diesem Fall muss jedoch die Beschlussunfähigkeit beantragt werden; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.
4. Über die jeweiligen Versammlungen ist ein Protokoll zu fertigen.

### § 5 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden ( Versammlungsleiter ) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheit der Mitglieder, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt.

Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit dreiviertel Mehrheit laut §13 der Satzung.

4. Die Tagesordnung ist in der bekanntgegebenen Reihenfolge zu verhandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.
5. In den einzelnen Tagesordnungspunkten soll eine ausreichende schriftliche oder mündliche Berichterstattung gegeben werden.
6. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Er kann insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlung, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
7. Dem Versammlungsleiter steht das absolute Hausrecht zu.

## § 6 Worterteilung

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.
2. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie persönlich betreffen.
3. Der Antragsteller erhält zu Beginn und am Ende der Aussprache zu seinem Antrag das Wort.
4. Der Versammlungsleiter und alle Vorstandsmitglieder können in jedem Fall das Wort ergreifen.
5. Über Anträge zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
6. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

## § 7 Anträge

1. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung des Kreisverbandes der ammerschen Klootschießer und Boßeler e.V. sind die Mitgliedsvereine, der Arbeitsausschuss und der Vorstand.
2. Die Frist zur Einreichung von Anträgen zur Mitgliederversammlung richtet sich nach § 13, Abs. 4 und 5 der Satzung.
3. Die Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und sollten eine Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift sind nicht zu behandeln.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Wird angezweifelt, ob es sich im Ernstfall um einen solchen Antrag handelt, entscheidet darüber die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 8 Abstimmung

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter muss jedoch eine geheime oder

- amentliche Abstimmung durchführen, wenn es auf Antrag beschlossen wird.
6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
  7. Über die Abstimmung hat der Versammlungsleiter Auskunft zu geben.
  8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

## § 9 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Wahlen sind offen bei der Mitgliederversammlung durch Zeigen der Stimmkarten in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung keine andere Reihenfolge beschließt. § 8, Abs. 5 gilt entsprechend.
3. Vor Wahlen ist bei der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu wählen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Die Mitgliederversammlung hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges für die Wahl zum 1. Vorsitzenden die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters hat.
5. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Fall das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen. Kommt über die Reihenfolge zwischen den Kandidaten keine Einigung zustande, so erfolgt die Reihenfolge nach dem Alphabet.
8. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
9. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, vom Versammlungsleiter bekanntzugeben und im Protokoll festzuhalten. Der Gewählte hat die Annahme des Amtes zu bestätigen.

## 10 § Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:
  1. sich am Spielbetrieb und allen sonstigen Veranstaltungen des Kreisverbandes der ammerschen Klootschießer und Boßeler e.V. nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen zu beteiligen.
  2. die gemeinsamen Einrichtungen des Kreisverbandes der ammerschen Klootschießer und Boßeler e.V. nach den hierfür jeweils geltenden Bestimmungen zu benutzen.
  3. durch die Delegierten über das Stimmrecht an den Vertreterversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
  4. vom Kreisverband der ammerschen Klootschießer und Boßeler e.V. sich beraten und soweit möglich, ihre Interessen vertreten zu lassen.

## § 11 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  1. Satzungen und Ordnungen des Kreisverbandes der ammerschen Klootschießer und Boßeler e.V. zu befolgen und den Beschlüssen der Organe nachzukommen.
  2. sich den Interessen des Kreisverbandes der ammerschen Klootschießer und Boßeler e.V. entsprechend zu verhalten.
  3. vom Kreisverband der ammerschen Klootschießer und Boßeler e.V. geforderte

Auskünfte über sportliche Belange und Kreisverbandsangelegenheiten unverzüglich und nach bestem Willen zu erteilen.

4. Entscheidungen zu respektieren, die die Organe des Kreisverbandes der ammerschen Klootschießer und Boßeler e.V. getroffen haben.
5. Die Mitglieder sind grundsätzlich beitragspflichtig.

## § 12 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Kreisverband nach außen und führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Vorschriften der Satzung und Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand plant und leitet alle Wettkämpfe auf Kreisebene und auf Landesverbands-, Verbands- und internationaler Ebene soweit der Kreisverband mit der Durchführung beauftragt ist.
3. Der Vorstand erarbeitet seine Entscheidungen grundsätzlich in Vorstandssitzungen.

## § 13 Rechte und Pflichten des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben.

## § 14 Bestellung des Arbeitsausschusses

Der Arbeitsausschuss besteht aus 8 Mitgliedern. Die Vereine stellen die Vertreter dieses Ausschusses. Sollten sich nicht genügend Vertreter finden, so werden in alphabetischer Reihenfolge die Vereine bestimmt, die einen Vertreter zu stellen haben. Die Namen der Vertreter werden auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Die Amtszeit der Vertreter dauert 2 Jahre. Eine Verlängerung der Amtszeit ist möglich.

## § 15 Rechte und Pflichten des Arbeitsausschusses

1. Die Mitglieder des Arbeitsausschusses aus dem Kreisverband der ammerschen Klootschießer und Boßeler e. V. müssen an den jeweiligen Arbeitsausschusssitzungen teilnehmen.
2. Sie müssen sich für Schiedsgerichtsverhandlungen zur Verfügung halten.
3. Sie müssen Aufträge aus der Mitgliederversammlung umgehend bearbeiten.
4. Belange aus dem Spielbetrieb werden in Zusammenarbeit mit Vertretern aus dem Kreisverband Waterkant beschlossen.

## § 16 Kassenprüfungen

1. Die Kassenprüfungen werden von den Vereinen in alphabetischer Reihenfolge des Vereinsnamens vorgenommen.
2. Die jährlichen Prüfungen werden von zwei Vereinen durchgeführt. Jeder Verein stellt einen Kassenprüfer.

## § 17 Zahlung der Verbandsbeiträge

1. Der Verbandsbeitrag ist bis zum 30.06. jeden Jahres in voller Höhe an den Kreisverband zu zahlen und richtet sich nach den Mitgliedszahlen zum 31.12. des Vorjahres.
2. Die Vereine haben dem Kreisverband eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen.
3. Startgelder und Beiträge aus Punktspielbetrieben, Einzelwettbewerben, Ehrungen und sonstigen Veranstaltungen sind im November zu entrichten.

§ 18 Änderung der allgemeinen Geschäftsordnung

Über Änderungen dieser allgemeinen Geschäftsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Vertreter.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Änderung dieser Geschäftsordnung hat die Mitgliederversammlung am 24.02.2017 in Petersfeld beschlossen.

Westerstede, 24.02.2017  
( Ort, Datum )

Axel Kasper  
1.Vorsitzender

Robert Schröder  
2.Vorsitzender

(Im Original gezeichnet)